

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4028, 16/4037, 16/4883 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

**Bericht der Abgeordneten Georg Fahrenschon, Nina Hauer, Frank Schäffler und
Dr. Gerhard Schick**

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 76. Sitzung am 18. Januar 2007 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 45. Sitzung am 31. Januar 2007 aufgenommen, in der 52. Sitzung am 21. März 2007 fortgeführt und in der 53. Sitzung am 28. März 2007 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss in seiner 51. Sitzung am 7. März 2007 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1) – Finanzmarkttrichtlinie – umzusetzen.

Die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26) – Durchführungsrichtlinie – soll gleichfalls mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden, soweit sie wesentliche Vorschriften enthält, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Die 2004 in Kraft getretene Finanzmarkttrichtlinie ist das Kernstück der EU-Finanzmarkttharmonisierung im Wertpapierbereich. Sie soll an die Stelle der im Jahr 1993 erlassenen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (WDR – Investment Services Directive [ISD] – Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. EG Nr. L 141 vom 11. Juni 1993 S. 27 bis 46) treten.

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 16/4883 gesondert verteilt.

Die wesentlichen Neuerungen der Finanzmarktrichtlinie betreffen drei Bereiche: den Anwendungsbereich, Transparenzanforderungen für Handelsplattformen und die rechtlichen Grundlagen zur Ausführung von Wertpapiergeschäften.

Die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie soll gemäß dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Prinzip der Eins-zu-eins-Umsetzung durch Änderungen im Wertpapierhandels-, im Börsen- und im Kreditwesengesetz erfolgen. Die gegenwärtigen Regelungen sollen nur geändert werden, sofern die Finanzmarktrichtlinie dies erfordert.

Die Finanzmarktrichtlinie ist die fünfte Richtlinie, die auf der Grundlage des so genannten Lamfalussy-Verfahrens implementiert wird. Das Lamfalussy-Verfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem

- auf der ersten Ebene eine Rahmenrichtlinie vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat erlassen wird,
- auf zweiter Ebene von der Europäischen Kommission Durchführungsvorschriften (in Form von Richtlinien oder Verordnungen) erlassen werden,
- auf der dritten Ebene eine einheitliche Aufsichtspraxis durch CESR (Committee of European Securities Regulators – Vertreter der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten) gewährleistet wird und
- auf der vierten Ebene die einheitliche Umsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Europäische Kommission überwacht wird.

Zur Konkretisierung der Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie hat die Europäische Kommission eine Durchführungsrichtlinie und eine Durchführungsverordnung erlassen. Die Durchführungsrichtlinie muss in nationales Recht umgesetzt werden, während die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) – Durchführungsverordnung – mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht ist. In Konsequenz dieser unmittelbar geltenden Verordnung sind Vorschriften mit demselben Regelungsgegenstand im Wertpapierhandelsgesetz und im Börsengesetz aufzuheben.

Wesentliche Elemente sind:

Die Finanzmarktrichtlinie führt zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie von 1993, sie statuiert neue Regelungen für Handelsplattformen und für die Ausführung von Wertpapiergeschäften.

Der Anwendungsbereich wird erweitert um die Anlageberatung, die bislang nur als Wertpapiernebenleistung eingestuft war und nunmehr zur Hauptdienstleistung erhoben wird, die Vermittlung von Investmentfonds und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warenderivaten, Kreditderivaten und anderen exotischen Derivaten (z. B. Wetterderivate, Derivate auf Emissionsberechtigungen).

Handelsplattformen unterliegen künftig umfangreichen Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen für an organisierten Märkten zugelassene Aktien.

Handelsplattformen in diesem Sinne sind

- Börsen,
- multilaterale Handelssysteme sowie
- Internalisierungssysteme.

Multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities – MTF) sind Handelssysteme, die nicht den Regeln der Börsenmärkte unterliegen, wie z. B. ein von einem Wertpapierunternehmen betriebenes Handelssystem. Internalisierungssysteme sind Systeme, bei denen Banken oder Brokerhäuser hausintern Kundenaufträge auf regelmäßiger Basis ausführen.

Für diese Handelsplattformen sollen nach den Vorgaben der EU-Finanzmarktrichtlinie folgende neue Pflichten für den Handel mit Aktien gelten:

- Im Rahmen der Vorhandelstransparenz müssen die systematischen Internalisierer verbindliche Kursofferten stellen.
- Geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme müssen aktuelle Geld- und Briefkurse und die Handeltiefe zu den jeweiligen Kursen veröffentlichen.
- Im Rahmen der Nachhandelstransparenz müssen systematische Internalisierer, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die außerbörslichen Handel mit diesen Finanzinstrumenten betreiben, geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme den Umfang, den Kurs und den Zeitpunkt der Geschäfte veröffentlichen.

Die neuen rechtlichen Grundlagen für die Ausführung von Wertpapiergeschäften betreffen sowohl organisatorische Anforderungen an die Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch Verhaltensregeln im Verhältnis des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Kunden. Bei den organisatorischen Vorgaben handelt es sich insbesondere um Pflichten im Zusammenhang mit Compliance, Risikokontrolle, Innenrevision, Mitarbeitergeschäften und der Auslagerung von Tätigkeiten sowie erweiterte Pflichten zum Management und zur Offenlegung von Interessenkonflikten.

Die Wohlverhaltensregeln im Verhältnis zum Kunden betreffen insbesondere

- Informationspflichten vor Abschluss eines Wertpapiergeschäftes (Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst, das angebotene Finanzinstrument und das Entgelt),
- Pflichten bei der Abfassung von Werbemitteilungen sowie
- die Prüfung der Eignung oder Angemessenheit von Geschäften in bestimmten Arten von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kunden.

Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen gibt vor, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den kundengünstigsten Weg in Bezug auf Kosten, Schnelligkeit und Abwicklungsverfahren zur Ausführung eines Auftrages sicherstellt. Gegenstand ist hierbei nicht die Sicherstellung im Einzelfall, sondern die Bereithaltung

eines Systems, das auf die Erfüllung der kundengünstigsten Ausführung ausgerichtet ist.

Auch das Meldewesen, die Pflicht der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die zuständigen Aufsichtsbehörden mit den für die Aufsicht relevanten Daten über Geschäfte mit an einem organisierten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten zu versorgen, wird durch die Finanzmarkttrichtlinie umfassend harmonisiert. Neue Regeln gibt es in diesem Zusammenhang auch für den Informationsfluss zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden. Grundlage der Meldepflicht ist das Herkunftslandprinzip, d. h. die betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben grundsätzlich an die für sie in ihrem Heimatland zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Die Heimatlandbehörde leitet dann die relevanten Daten in bestimmten Fällen an andere europäische Aufsichtsbehörden weiter.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 829. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Der Begriff „Waren“, der an mehreren Stellen des Wertpapierhandelsgesetzes und des Börsengesetzes Verwendung findet, sei in Anlehnung an die Verordnung der Europäischen Kommission zur Durchführung der Finanzmarkttrichtlinie ((EG) Nr. 1287/2006 vom 10. August 2006) in einem neuen § 2 Abs. 2c WpHG zu definieren.
- In § 2a Abs. 1 Nr. 14 WpHG müsse explizit klargestellt werden, dass neben Unternehmen, die als Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, auch Dritte, die im Rahmen eines Auslagerungsvertrages oder eines Beratungsmandats in Bezug auf ein Sondervermögen tätig sind, nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen sind und somit von den entsprechenden Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes ausgenommen sind.
- In § 2a Abs. 3 WpHG sei der redaktionelle Fehler der Nennung des § 33c WpHG, der nicht existiert, durch Streichung zu korrigieren.
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 WpHG sei zu regeln, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht lediglich die als Behörde zu benennende Kontaktstelle für die internationale Zusammenarbeit ist, nicht aber ermittelnde Behörde für Aufgaben, die ihr im Rahmen der nationalen Aufsichtstätigkeit nicht zustehen.
- Die Meldepflichten über getätigte Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten nach § 9 WpHG seien auf an einer inländischen Börse zum Handel zugelassene Unternehmen auszudehnen, um, nachdem der europäische Gesetzgeber den Kanon der Finanzinstrumente durch die Einbeziehung von Warenderivaten erweitert hat, auch börsliche Geschäfte in Warenderivaten nicht nur von erlaubnispflichtigen Händlern sondern auch von zum Handel zugelassenen Unternehmen mit einzubeziehen.
- Um die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes umfassend zu gewährleisten, sollten die Meldepflichten nach § 9 WpHG nicht nur für Geschäfte in Warenderivate sondern auch für Geschäfte in Waren gelten.
- Analog dazu sei die Anwendbarkeit der Vorschriften der Insiderüberwachung nach § 12 WpHG auf den Handel mit Waren sowie der Veröffentlichungspflichten nach § 15 WpHG auf den Handel mit Warenderivaten auszuweiten.
- Die Regelung zur Insiderüberwachung von Warenderivatemärkten sei mit einem expliziten Verweis auf waren-spezifisch verankerte Veröffentlichungspflichten anderer Gesetze zu konkretisieren, um eine effektive Insiderüberwachung sicherzustellen.
- In § 31 Abs. 2 Satz 3 WpHG sei einzufügen, dass nicht nur die Regelungen des § 124 des Investmentgesetzes für Werbemitteilungen im Zusammenhang mit Anteilen an einem Investmentvermögen, sondern auch die Regelungen des § 15 des Wertpapierprospektgesetzes für Werbemitteilungen, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beziehen, Anwendung finden.
- Bei der Kennzeichnungs- und Deklarierungspflicht von Werbung, die im § 31 Abs. 2 Satz 4 WpHG geregelt ist, solle nicht über eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen hinausgegangen werden, da bereits mit den Regelungen der Durchführungsrichtlinie wirksam der Gefahr der Verwechslung einer Marketingmitteilung mit einer unabhängigen Finanzanalyse begegnet werden könne.
- Mit dem § 31 Abs. 4 Satz 3 WpHG sei entsprechend der europarechtlichen Anforderung der Durchführungsrichtlinie lediglich ein Empfehlungs- aber kein Handlungsverbot bei der Finanzportfolioverwaltung bei unzureichenden Kundenangaben verbunden, da es in der Praxis der Vermögensverwaltung durchaus nicht unüblich sei, die Vermögensverwaltung zu übernehmen, ohne einen Überblick über das Gesamtvermögen oder die sonstigen grundsätzlich geforderten Informationen zu besitzen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, worauf sich der erhebliche Umfang im § 31a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 WpHG, auf den bei der Einstufung eines Privatkunden als professioneller Kunde Bezug genommen wird, bezieht.
- Entsprechend der EU-rechtlichen Vorgabe der Finanzmarkttrichtlinie sei zu regeln, dass ein als professioneller Kunde eingestuftter Privatkunde selbst dafür verantwortlich ist, die Wertpapierfirma über alle Änderungen zu informieren, die die Einstufung beeinflussen könnten, und dass eine bereits vor dem 1. November 2007 gefällte Entscheidung zur Einstufung eines Privatkunden als professioneller Kunde ohne erneute Prüfung Bestand hat, soweit sie im Sinne dieses Gesetzes erfolgt ist und der Kunde über die Voraussetzungen für die Kategorisierung informiert wird.
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlage- und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Wertpapiernebenleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien erbringen, seien nicht nur nicht an die Vorgaben des § 31 Abs. 2, 3

- und 5 bis 7 WpHG, sondern auch nicht an die Vorgaben des § 31 Abs. 4 WpHG zu binden.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass die Regulierung der multilateralen Handelssysteme wegen ihrer grundsätzlichen Börsenähnlichkeit im Börsengesetz statt in den §§ 31f und 31g WpHG erfolgen solle, wodurch diese Systeme der Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörden statt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstellt wären.
 - Die Anwendung der Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (Best-Execution-Regel) seien auf den Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen auszuweiten, um einen umfassenden Anlegerschutz, insbesondere von Kleinanlegern, zu gewährleisten.
 - Im § 33b Abs. 1 Nr. 3 WpHG sei klarzustellen, dass es sich bei den dort genannten vertraglich gebundenen Vermittlern um Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes handelt.
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Inhalt der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 zur Führung von Aufzeichnungen von Kundenaufträgen und -geschäften im Gesetzeswortlaut wiederzugeben. Außerdem solle klargestellt werden, dass mit „Aufzeichnungen“ nicht zwingend die individuelle Dokumentation jedes Gesprächs gemeint sei, sondern, wie bisher, auch Systemnachweise wie schriftliche Arbeitsanweisungen, Hausmeinungen etc. genügen sollten.
 - Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der näheren Bestimmungen zu den Aufzeichnungspflichten sei dahingehend zu präzisieren, dass nur Inhalt und Umfang der Aufzeichnungspflichten durch Rechtsverordnung geregelt werden können.
 - Bei der Definition von Warenbörsen sei im § 2 Abs. 3 BörsG zu regeln,
 - a) dass es sich um zu handelnde Waren im Sinne des § 2 Abs. 2c WpHG sowie um zu handelnde Warenderivate im Sinne des § 2 Abs. 2 WpHG handelt;
 - b) dass es sich nicht um den Handel mit Waren aller Art, sondern lediglich um den Handel mit Waren, die zum börsenmäßigen Handel geeignet sind, handelt;
 - c) dass es sich gemäß der Liste der Finanzinstrumente des Anhangs I Abschnitt C der Finanzmarktrichtlinie neben dem Handel mit Waren nicht nur um den Handel mit Warenderivaten sondern sehr viel allgemeiner um den Handel mit warenähnlichen Produkten handelt, die beispielsweise mit Derivaten in Bezug auf Klimavariablen und Frachtsätze über die im Gesetzentwurf explizit genannten Emissionsberechtigungen hinausgehen können.
 - In § 2 BörsG sei nach den Absätzen 2 und 3, die Wertpapier- und Warenbörsen definieren, ein neuer Absatz einzufügen, der regelt, dass genehmigte Wertpapier- oder Warenbörsen, die ihr Handelssegment auf andere als in diesen Absätzen genannte Handelsgegenstände erweitern, diese aber nur einen geringen Teil ihrer Handelstätigkeit darstellen, auch in Bezug auf diese Handelsgegenstände weiterhin als Wertpapier- oder Handelsbörse gelten.
 - § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG müsse regeln, dass die Börsenaufsichtsbehörde nicht nur von Skontroführern sondern auch von für sie handelnden Personen (den skontroführenden Personen) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen kann.
 - Neben der Bestellung von Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Börse oder eines ihrer Organe auf Kosten des Börsenträgers nach § 3 Abs. 10 BörsG seien auch Zwangsmittel in Form eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Nichtbefolgung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörden zu ermöglichen, um Verfügungen, die auf ein Handeln oder Unterlassen gerichtet sind, gegenüber den beaufsichtigten Börsen und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die Handelsteilnehmer der Börsen sind, im Falle der Nichtbefolgung mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln durchsetzen zu können.
 - Unterschiedliche Regelungen bezüglich der Verschwiegenheitspflicht von Personen, gegen die ermittelt wird, für Ermittlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Börsenaufsichtsbehörden sowie der Handelsüberwachungsstellen seien abzulehnen. Dies sei durch Nennung der entsprechenden Normen in § 3 Abs. 11 sowie in § 7 Abs. 3 BörsG für alle Aufsichtsbehörden gleich zu regeln.
 - Bezüglich der Antragstellung auf Erlaubniserteilung zur Errichtung einer Börse nach § 4 Abs. 2 Satz 3 BörsG sei die Nennung des Geschäftsführers der Börse neben den Geschäftsleitern des Trägers der Börse zu streichen, da der Geschäftsführer der Börse erst nach Genehmigung der Börse bestellt werde und somit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehe.
 - Um das Ermessen der Börsenaufsichtsbehörden beim Versagen der Erlaubnis zur Errichtung einer Börse klarzustellen, seien die Versagensgründe in § 4 Abs. 3 BörsG als eine nicht abschließende Liste von Regelbeispielen zu kennzeichnen.
 - Es seien für die Aufhebung der Erlaubnis zur Errichtung einer Börse gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 BörsG nicht nur § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2, sondern auch § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder für nicht anwendbar zu erklären.
 - Die Anzeigepflichten bei einem Wechsel der Personen der Geschäftsleitung des Börsenträgers seien bei den Pflichten des Börsenträgers in § 5 BörsG denjenigen bei Stellung des Erlaubnisansatzes zum Betrieb einer Börse nach § 4 BörsG anzugleichen.
 - Die Amtszeit des Börsenrates sei in § 13 Abs. 1 BörsG nicht auf drei Jahre festzuschreiben, sondern lediglich entsprechend den Regelungen zur Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft gemäß § 102 Abs. 1 des Aktiengesetzes auf eine Höchstdauer von drei Jahren zu begrenzen, um eine Flexibilisierung v. a. für sich rasch entwickelnde Börsen zu erreichen.
 - Artikel 37 der Finanzmarktrichtlinie entsprechend seien die Regelungen zur Leitung einer Börse im § 15 BörsG um Anzeigepflichten zu ergänzen, die den Pflichten des

- Börsenträgers bei Stellung des Erlaubnis-antrages zum Betrieb einer Börse nach § 4 BörsG entsprechen.
- Der Katalog des § 17 Abs. 1 BörsG, nach dem eine Gebührenordnung die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen kann, sei um die Bearbeitung von Mistradeanträgen zu erweitern, um einen Anreiz zu schaffen, dass Market-Maker zur Verbesserung der Qualität des Börsenpreises ihre Quotierung besser überwachen und ihre EDV-Systeme entsprechend aufrüsten.
 - Börsen sei durch eine Ergänzung des § 19 Abs. 2 BörsG zu ermöglichen, Unternehmen mit besonderen Aufgaben zur Teilnahme am Handel an Warenbörsen gemäß Börsenordnung zuzulassen, damit Auction Offices im Auftrag und für Rechnung der Übertragungsnetzbetreiber noch freie Übertragungskapazitäten für den internationalen Stromgroßhandel nach Abschluss des Börsenhandels verkaufen können. Da allerdings noch keine abschließende Entscheidung, wie das Vorhaben im Einzelnen umgesetzt wird, vorliege, sei es sinnvoll, eine Ermächtigung einzuführen.
 - Die Meldepflicht der Geschäftsführung der Börse bezüglich des aktuellen Verzeichnisses der an der Börse zugelassenen Handelsteilnehmer sei mit einer entsprechenden Ergänzung des § 19 Abs. 11 BörsG auf elektronisch verarbeitbare Datenträger zu beschränken, um den Arbeitsaufwand bei der Börse und der Börsenaufsichtsbehörde zu reduzieren.
 - Der § 27 Abs. 1 Satz 3 BörsG sei für eine Legaldefinition für die Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontrofführer bei der Skontrofführung zu handeln, zu nutzen. Dies sei vor dem Hintergrund der für § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG erforderlichen Aufnahme dieser Personengruppe in die Legaldefinition der Handelsteilnehmer zu sehen. Dadurch solle die Ahndung von Pflichtverstößen solcher Personen durch den Sanktionsausschuss nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ermöglicht werden.
 - Die Vermittlung und der Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontrofführung zugewiesenen Finanzinstrumenten sei mit in die Pflichten des Skontrofführers in § 28 Abs. 1 BörsG aufzunehmen, um die das Berufsbild des Skontrofführers charakterisierenden Aufgaben der Vermittlung und des Abschlusses von Börsengeschäften – entsprechend der bisherigen Regelung – im Börsengesetz zu verankern.
 - Gemäß der Zielrichtung des Artikels 44 Abs. 1 der Finanzmarkttrichtlinie sei es nicht der Träger der Wertpapierbörse, sondern die Wertpapierbörse selbst, die die im § 30 Abs. 1 Satz 1 BörsG genannten Veröffentlichungspflichten wahrzunehmen habe. Eine entsprechende Änderung der Rechtsnorm sei vorzunehmen.
 - Zu den im § 30 Abs. 1 Satz 1 BörsG genannten Veröffentlichungspflichten bezüglich des Preises müsse alternativ zum dazu genannten handelbaren Volumen das bestehende Handelsinteresse veröffentlicht werden, um diese börsengesetzliche Vorschrift an die für multilaterale Handelssysteme vorgesehene Regelung des § 31g WpHG anzupassen. Dies sei erforderlich, um der Regelungsentention der Finanzmarkttrichtlinie gerecht zu werden, für regulierte Märkte und für multilaterale Handelssysteme vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Außerdem entspreche es den Anforderungen, die im Anhang II der Durchführungsverordnung zur Finanzmarkttrichtlinie für zu veröffentlichende Informationen zum Modell des geschlossenen Orderbuchs im Skontrofführerhandel vorgegeben werden.
 - Auf den Betrieb des Freiverkehrs nach § 48 BörsG seien alle Vorschriften des Börsengesetzes aber nicht die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über die Organisationspflichten für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems anzuwenden, da sich der Freiverkehr zum einen grundlegend von anderen am Markt auftretenden MTF unterscheiden würde und zum anderen auf Grund seiner Zulassung an einer öffentlich-rechtlichen Börse in die Börse integriert und damit Bestandteil der Börsenselbstverwaltung sei. Hieraus folge zum einen, dass der Freiverkehr der Aufsicht durch die zuständige Länderaufsichtsbehörde sowie der Handelsüberwachung unterliegt, aber zum anderen auch, dass die festgestellten Preise Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes sind. Der Freiverkehr unterliege damit umfassenden Organisationsvorschriften.
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass die in § 50 Abs. 2 BörsG vorgesehene Bußgeldbewehrung von Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 4 Satz 1, 4 Nr. 1 sowie Satz 5 BörsG auf entsprechende Maßnahmen der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 Abs. 3 BörsG in Verbindung mit den vorstehend genannten Vorschriften erstreckt wird. Diese Erweiterung der Bußgeldregelung diene der besseren Durchsetzung von Befugnissen der Handelsüberwachungsstelle. Dadurch werde unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und Erfordernisse ein Gleichklang mit der Bußgeldbewehrung entsprechender Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde hergestellt.
 - Handelsbuchpositionen, die nicht mit Beteiligungsabsicht gehalten werden, seien nicht mit in den Beteiligungsbegriff des § 10 Abs. 6 KWG einzubeziehen. Da Handelsbuchpositionen im Allgemeinen kurzfristig liquidierbar sind, stehe ein solcher Abzug vom Kernkapital in keinem Verhältnis zum Risiko. Die Risiken des Handelsbuches würden bereits umfassend durch Marktisikoregeln erfasst. Die besondere Anzeigepflicht sei daher unnötig. Außerdem führe dies zu einer ständigen Anpassung der an den Eigenmitteln orientierten Kreditgrenze. Dies sei nicht sachgerecht und führe zu erheblichen praktischen Problemen. Die Streichung sei daher ein sinnvoller Beitrag zur Deregulierung.
 - Die in § 2 Abs. 10 KWG neu eingeführte Legaldefinition „vertraglich gebundener Vermittler“ sei im gesamten Gesetzestext durchgängig zu verwenden und § 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG entsprechend redaktionell zu ändern.
 - Es sei in § 25a Abs. 1 Satz 1 KWG klarzustellen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht nur nach dem Gesichtspunkt der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sondern auch nach betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu beurteilen ist.

- Die Vorkehrungen, die ein Institut gemäß § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG bei Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen treffen muss, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden, seien auf Auslagerungen auf ein anderes Unternehmen außerhalb der Institutsgruppe oder der Unternehmensgruppe, dessen Mutterunternehmen der konsolidierten Aufsicht im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG unterliegt, zu begrenzen. Dies entspreche dem Rundschreiben 11/2001 des damaligen Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, das für Auslagerungen innerhalb von Institutsgruppen Erleichterungen gewährt hat, da in diesem Fall erweiterte Kontrollmöglichkeiten bestehen würden und es insoweit vor allem ein einheitliches Risikomanagement gebe. Besondere Anforderungen an den Vertrag seien entbehrlich, wenn ein einheitliches Risikomanagement besteht.
- Außerdem seien die Vorkehrungen gemäß § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG nur auf die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen zu beziehen, die für die Durchführung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen, nicht aber für die Durchführung von sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich seien. Der Begriff „sonstige institutstypische Dienstleistungen“ sei einerseits unklar, was zu entsprechenden Auslegungunsicherheiten führen würde. Andererseits läge ein Wertungswiderspruch darin, dass „sonstige institutstypische Dienstleistungen“ nicht erlaubnispflichtig, sondern gemäß § 24a Abs. 1 Nr. 9 KWG in Verbindung mit § 11 AnzV der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank lediglich anzuzeigen sind und somit keiner materiellen Aufsicht unterliegen, dagegen aber nur unter engen Voraussetzungen ausgelagert werden dürfen. Was die Bank grundsätzlich ohne weiteres selbst an Dienstleistungen erbringen darf, solle sie auch ohne übermäßige Restriktionen von Dritten erbringen lassen dürfen. Ein ausreichendes Korrektiv liege im Erfordernis einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 KWG, das in jedem Fall zu beachten sei.
- Der Bundesrat bittet, zunächst eine Harmonisierung des europäischen Auslagerungsrechts herbeizuführen, bevor eine dem § 25a Abs. 2 Satz 6 KWG entsprechende nationale Regelung getroffen werde, die die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat regelt. Es sei nicht klar ersichtlich, welche Vorschrift im Richtlinienwerk durch die gesetzliche Anordnung von Prüfungsrechten im EU-Ausland umgesetzt werden soll. Der Gesetzentwurf setze vielmehr die bisherige Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um.
- Eine bereits begonnene bankaufsichtliche Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages in Form des Abzugs zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital und ein jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmender Betrag nach § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG solle unverändert fortgesetzt werden dürfen, falls zum Zeitpunkt der Umstellung der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung von den bankaufsichtlichen Aggregationsverfahren nach § 10a Abs. 6 KWG

auf das handelsrechtliche Konzernabschlussverfahren nach § 10a Abs. 7 KWG bei Beteiligungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erworben wurden, ein aktivischer Unterschiedsbetrag im Sinne von § 10a Abs. 6 Satz 9 KWG besteht. Alternativ könne an die Stelle des aktivischen Unterschiedsbetrages auch der Geschäfts- oder Firmenwert treten, wobei der Abzug dann ausschließlich vom Kernkapital zu erfolgen habe. Dies solle zur Vermeidung des mit dieser Bestimmung im Einzelfall verbundenen Umstellungsaufwandes mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft treten.

- Zur Behebung eines redaktionellen Fehlers sei in § 9 Abs. 2 Nr. 1 BörsZulV das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Geschäftsführung“ zu ersetzen.
- Auf Grund der Aufhebung des § 49 BörsZulV durch Artikel 9 Nr. 10 dieses Gesetzes sei § 48 Abs. 1 Satz 2 BörsZulV dahingehend zu ändern, dass Firma und Sitz der Antragsteller sowie Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere angegeben werden müssen.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in der 51. Sitzung am 7. März 2007 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bayerische Börse AG
- Börse Stuttgart AG
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Derivate Forum
- Deutsche Bank AG
- Deutsche Börse, Dr. Cord Gebhardt
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- Deutsches Aktieninstitut
- Dr. Christian Waigel, GSK Gassner Stockmann & Kollegen, München
- Dr. Ines Zenke, Becker Büttner Held, Berlin
- Edmund Pelikan Kompetenz GmbH & Co. KG, Edmund Pelikan
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof. Dr. Peter Gomber, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Prof. Thomas Möllers, Universität Augsburg
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband, Dorothea Kleiner
- VGF Verband Geschlossene Fonds e. V.
- VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 28. März 2007 in seiner 55. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 28. März 2007 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge anzunehmen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 28. März 2007 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Bezüglich der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates empfiehlt der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Kenntnisnahme.

VI. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** führten aus, der Deutsche Bundestag schließe mit der Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie nach den bereits erfolgten Umsetzungen der Marktmissbrauchsrichtlinie, der Prospektrichtlinie, der Übernahmerichtlinie und der Transparenzrichtlinie die Umsetzung des europäischen Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (FSAP) für den Wertpapierbereich ab. Damit seien nach der bereits erfolgten Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel II) und der sich noch im parlamentarischen Beratungsverfahren befindlichen Versicherungsvermittlungsrichtlinie nun auch die Regelungen des Wertpapierhandels EU-weit harmonisiert. Ein frist-

gerechtes Inkrafttreten zum 1. November 2007 sei somit gewährleistet. Auch habe man – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – weitgehend dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht entsprochen.

Im weiteren Verlauf der Ausschusserörterungen hoben die Koalitionsfraktionen hervor, dass mit dieser Umsetzung insbesondere auch der Schutz der Anleger verbessert werde. Besonders hervorzuheben sei, dass die Anbieter von Finanzmarktprodukten hinsichtlich der Kunden zwischen professionellen und privaten Anlegern zu differenzieren hätten. Die Informationspflichten gegenüber den Anlegern würden insbesondere bezüglich der Höhe von Provisionen erheblich ausgeweitet. Die Dokumentation jedes Geschäftsvorgangs sei verpflichtend und dem Kunden werde die Ausführung seines Auftrages aufgrund der so genannten Best-Execution-Regel gewährleistet und auf unbürokratische Weise transparent gemacht. Insbesondere für Kleinanleger stelle dies eine erhebliche Verbesserung dar. Im Übrigen gewinne der Finanzplatz Deutschland in seiner Gesamtheit deutlich an Attraktivität.

Mit Blick auf die erhebliche Zahl der Änderungsanträge wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass es sich ganz überwiegend um redaktionelle Änderungen am Gesetzentwurf handele und ferner zahlreiche Anregungen des Bundesrates aufgegriffen würden.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass als wesentliche inhaltliche Änderung des Gesetzentwurfs künftig Aktien vertretende Zertifikate in die Vorschriften zur Vor- und Nachhandelstransparenz aufgenommen werden. Die Einbeziehung von Aktien vertretenden Zertifikaten, die eine Zulassung zu einem organisierten Markt haben, sei erforderlich, da in der Praxis diese, durch eine Zweitverbriefung entstandenen Wertpapiere an Stelle von Aktien gehandelt werden. In der Handelspraxis würden Aktien und Aktien vertretende Zertifikate gleich behandelt.

Im Zusammenhang mit geschlossenen Fonds, die nicht in die Finanzmarkttrichtlinie einbezogen seien, und dem ständig wachsenden Markt für Zertifikate wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass Handlungsbedarf insoweit bestehe, wie Finanzprodukte vertrieben werden, bei denen Einzelfälle nahe legten, dass nicht immer allen Seiten vollständige Informationen zu dem Geschäft vorliegen. Die Koalitionsfraktionen stellten in Aussicht, sich mit dem Vertrieb von geschlossenen Fonds und dem Handel von Zertifikaten zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu beschäftigen. Neuregelungen zu Vertriebswegen und Aspekte vertriebsbegleitender Dokumentation seien hierbei zu erörtern, wobei es gerechtfertigt erscheine, für anders geartete Finanzprodukte, wie z. B. geschlossene Fonds, andere Vorschriften zur Geltung zu bringen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die weitgehend strikte Einhaltung des Grundsatzes der 1:1-Umsetzung. Bezüglich der Umsetzungsfristen hätte man jedoch eine stärkere Einflussnahme der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in Richtung einer Verlängerung der Umsetzungsfrist erwartet. Die Fraktion der FDP merkte positiv an, grundsätzlich sei durch den Gesetzentwurf nicht mit radikalen Marktveränderungen insbesondere bezüglich der Investmentfonds und der geschlossenen Fonds zu rechnen. Auch werde im Gesetzentwurf der Bundesregierung die Festlegung auf einen engen Aktienbegriff statt einer Ausweitung des Regelungsbereiches auf

Aktien vertretende Zertifikate als sinnvoll erachtet. Aus diesem Grunde sei der von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag, der die Einbeziehung von Aktien vertretenden Zertifikaten vorsehe, abzulehnen. Vielmehr sei der Markt dahingehend zu beobachten, ob Umgehungstatbestände entstehen, um für solche Fälle gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte generell den mit dem Umsetzungsgesetz verbundenen verbesserten Anlegerschutz. Dennoch weise der Entwurf erhebliche Mängel auf, die auch durch die vorgelegten Änderungen nicht beseitigt würden. Zum einen spare der Gesetzentwurf durch den gewählten Wertpapierbegriff den Handel mit Anteilen an geschlossenen Fonds aus, womit versäumt werde, den problematischen Bereich des grauen Kapitalmarktes zu regulieren und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu unterwerfen. Des Weiteren unterlägen freie Fondsvermittler nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes, was zur Folge habe, dass für gleiche Produkte – abhängig vom Vertriebsweg – unterschiedliche Anlegerschutzklauseln zur Geltung kommen. Ferner werde den Vorgaben der Richtlinie bezüglich der Warnpflicht mit den vom Gesetzentwurf vorgesehenen Hinweisen nur unzureichend entsprochen. Darüber hinaus greife die bestehende Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Beratung zu kurz, da der Schaden oftmals erst nach Ablauf der Frist offenkundig werde. Schließlich müsse bezüglich der Beweispflicht für fehlerhafte Beratung eine vernünftiger Lösung gefunden werden, als diese dem Geschädigten zuzuweisen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz als einen wichtigen Schritt für den Anlegerschutz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung werde jedoch dem Anspruch eines umfassenden Anlegerschutzes, wie er durch die Richtlinie formuliert werde, nicht gerecht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte einen Entschließungsantrag vor, in dem sie kritisierte, dass sich die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie stärker an den Interessen der Anbieter orientiere. Für nicht ausreichend werde erachtet, dass im Umsetzungsgesetz lediglich von Informationen statt, wie in der Finanzmarktrichtlinie, von Warnungen für den Kunden die Rede sei. Es werde von dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung insoweit abgewichen, als man hinter der Richtlinie zurückbleibe, obwohl in der Rechtspraxis an anderer Stelle durchaus – anders als vom Bundesministerium der Finanzen dargestellt – Warnhinweise üblich seien. Auch werde es als sinnvoll erachtet, dem Petition des Bundesrates zu entsprechen, die Handlungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörden um die Möglichkeit zu erweitern, Gebühren für die Rückabwicklung von Mistrades zu erheben. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, weshalb gleiche Finanzmarktprodukte je nach Wahl des Vertriebsweges unterschiedliche Anlegerschutzstandards nach sich ziehen. Da dies weder für Anleger noch für Anbieter von Fonds nachvollziehbar sei, sei es sinnvoll, freie Fondsvermittler ebenfalls in den Geltungsbereich des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes einzubeziehen. Zur Frage der Verjährungsfristen äußerte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Unverständnis darüber, dass diese Sondernorm, die vor dem alten Rechtshintergrund der wesentlich längere

ren Verjährungsfristen des BGB eingeführt worden sei, weiterhin Bestand haben soll. Im Sinne des Anlegerschutzes sei diese Ausnahme, gemäß der es nicht auf die subjektive Kenntnisnahme des Schadens, sondern auf den objektiven Eintritt des Schadens ankomme, zu streichen. Zum Bereich der geschlossenen Fonds legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Entschließungsantrag dar, dass diese einer verstärkten Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen müssten, wobei die Besonderheiten der Branche bei einer verstärkten Regulierung angemessen zu berücksichtigen seien. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte jedoch die Absichtserklärung der Koalitionsfraktionen, den Bereich der geschlossenen Fonds und der Zertifikate sowie auch den Bereich der Strombörse EEX gesondert zu regeln.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte in diesem Zusammenhang auch einzelne Änderungsanträge vor. Diese bezogen sich auf die Änderung der Hinweispflicht, auf die Erhebung von Gebühren für die Rückabwicklung von Mistrades sowie auf die Streichung der Ausnahmeregelung für Investmentfondsvermittler. Diesen Änderungsanträgen wollten die Koalitionsfraktionen nicht beitreten, da dies den Regelungsbereich der Richtlinie überschreite. Alle drei Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Breiten Raum in der abschließenden Ausschussberatung nahm die Frage des Übergangs von Schadensersatzansprüchen gegen einen Dritten auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) ein. Die Fraktion der FDP hat hierzu einen Änderungsantrag vorgelegt, in dem sie darauf hinwies, dass die geltende Fassung des § 5 Abs. 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) lediglich einen Übergang von Ansprüchen des Berechtigten gegen das Institut für den Fall vorsehe, dass die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt. Die durch die Entschädigungseinrichtung im Schadensfall zu leistende Entschädigung diene nicht der Entlastung eines Schädigers. Die Zahlung solle allein dem geschädigten Anleger zugute kommen. Es sei daher geboten, in dem Umfang, in welchem der Berechtigte durch die Entschädigungseinrichtung entschädigt wurde, etwaige Schadensersatzansprüche des Berechtigten gegen Dritte auf die Entschädigungseinrichtung übergehen zu lassen. In diesem Zusammenhang verwies die Fraktion der FDP auf eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, wonach es rechtlich grundsätzlich möglich wäre, dass die EdW die Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Anleger von der Abtretung aller Ansprüche des Anlegers an die EdW abhängig macht. Diese Vorgehensweise sei jedoch im geltenden Gesetz (EAEG) nicht vorgesehen, werde aber mit dem vorgelegten Änderungsantrag ermöglicht.

Die Koalitionsfraktionen äußerten für dieses Änderungsbegehren grundsätzliches Verständnis. Dennoch hätten sie sich nach eingehender Diskussion, auch unter Einbeziehung der Dringlichkeit einer Regulierung, gegen die Berücksichti-

gung im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren entschieden. Es sei zu vermeiden, das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz entgegen dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung mit weiteren Regelungen zu überfrachten. Mit Blick auf den aktuellen Schadensfall der EdW, der durch den Entschädigungsfall der Phoenix Kapitaldienst GmbH ausgelöst wurde, sei einem in sich abgestimmten, strukturierten Verfahren nach sorgfältiger Aufarbeitung des Gesamtkomplexes der Vorzug zu geben. Der Ausschuss habe hierzu bereits mit der Durchführung einer nichtöffentlichen Anhörung am 28. Februar 2007 einen Anfang gemacht. Hierbei sei man sich durchaus der Tatsache bewusst, dass bereits heute Finanzdienstleister ihren Sitz ins Ausland verlegen, um sich der Haftung und der Umlage der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zu entziehen. Im Übrigen könnten im konkreten Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH mit der Zustimmung und Mitwirkung der Anleger – wovon faktisch ausgegangen werden könne – die Ansprüche gegen Dritte auf die EdW übergehen bzw. von dieser gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Fraktion der FDP zeigte sich über diese Haltung der Koalitionsfraktionen überrascht. Vor dem Hintergrund, dass das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz dazu genutzt werde, Änderungen zur Basel-II-Umsetzung und zum Geldwäschebekämpfungsgesetz nachträglich vorzunehmen, sei es nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch die vorgeschlagene und dringliche Änderung des EAEG erfolgen könne. Würde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP abgelehnt, so hätte die EdW keine Möglichkeit, Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten geltend zu machen. Dies könnte aber die 760 Wertpapierhandelsunternehmen, die Sonderbeiträge zu erbringen hätten, wenigstens teilweise entlasten, was mit Blick auf die Schadenssumme in Höhe von 180 Mio. Euro von erheblichem Gewicht sei. Zwar bestehe Einigkeit darüber, dass man sich grundsätzlich mit dem System der Einlagensicherung auseinandersetzen müsse, hier gehe es jedoch darum, kurzfristig zu handeln und sofort eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Bundesregierung hat hierzu auf Nachfrage der Koalitionsfraktionen dargelegt, dass für deutsche Entschädigungseinrichtungen der Grundsatz niedriger Beiträge bei hohen Nachschusspflichten im Schadensfall gelte. Die Höhe der Sonderbeiträge bemesse sich an der Leistungsfähigkeit der Unternehmen und sei bei anderen Entschädigungseinrichtungen nach geltender Rechtsprechung auf höchstens 25 Prozent des Jahresgewinns begrenzt. Im Ergebnis sei der Schadensfall Phoenix Kapitaldienst GmbH auf Grundlage des geltenden Rechts zu lösen. Die Koalitionsfraktionen kündigten an, zur Gesamtproblematik bei Entschädigungseinrichtungen die Beratung im Ausschuss kurzfristig fortsetzen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Themenbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Finanzvermittler hat die Fraktion der FDP einen Änderungsantrag vorgelegt, mit dem Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung beispielsweise durch marktübliche Haf-

tungsausschlüsse oder durch branchenübliche Selbstbehalte vorzusehen seien. Dagegen führe die derzeitige Regelung dazu, dass Versicherer trotz ihres grundsätzlichen Geschäftsinteresses nicht zu entsprechenden Angeboten bereit seien. Die Koalitionsfraktionen entgegneten hierauf, dass sie eine dezidierte gesetzliche Begleitung hier nicht für erforderlich erachteten und nicht jedes Produkt am Markt minutiöser Vorgaben bedürfe. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP abgelehnt.

Des Weiteren haben die Koalitionsfraktionen angekündigt, sich mit den Erfahrungen beim Betrieb und bei der Aufsicht von Strombörsen auseinandersetzen zu wollen, wiesen jedoch darauf hin, dass eine Einbeziehung dieses Bereichs in das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz nicht gerechtfertigt sei. Die Koalitionsfraktionen hätten bereits durch die Änderung der Definition von Warenbörsen in § 2 Abs. 3 des Börsengesetzes dafür Sorge getragen, dass nicht nur Emissionszertifikate und hierauf bezogene Termingeschäfte, sondern auch andere, warenbezogene Wirtschaftsgüter und volkswirtschaftlich bedeutsame Variablen wie etwa Frachtsätze oder Klimavariablen entsprechend den europäischen Vorgaben ausdrücklich zum Handel an Warenbörsen zugelassen sind. Weitergehende Regelungen sollen durch eine generelle Überarbeitung der Regulierungsvorschriften für den Energiemarkt unter Einbeziehung von Finanz-, Wirtschafts- und Verbraucherschutzpolitikern getroffen werden.

Die Koalitionsfraktionen machten außerdem deutlich, dass sie entschlossen seien, die Aufsicht über die multilateralen Handelsplattformen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übertragen. Man sei sich bewusst, dass eine Rechtszersplitterung in Deutschland vermieden und Regelungen gefunden werden sollten, die den Finanzmarkt Deutschland stärken. Hierbei werde nicht verkannt, dass bereits jetzt börsenähnliche Einrichtungen durch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder überwacht werden und Defizite in der Aufsicht keinesfalls festzustellen sind. Im Hinblick auf den Koalitionsvertrag, wonach noch in dieser Legislaturperiode „die Börsenaufsicht [...] in Abstimmung mit den Ländern zugunsten einer einheitlichen Aufsicht zu reformieren“ sei und auf die seit wenigen Wochen arbeitende Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bundesländer-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II), die sich auch des Themas der Neustrukturierung der Börsenaufsicht angenommen habe, seien ebenso andere Aufsichtsstrukturen über multilaterale Handelsplattformen denkbar.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU/CSU nach der Reichweite der Einbeziehung von sog. Family Offices in den Aufsichtsbereich des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes wurde von der Bundesregierung bestätigt, dass es keine Änderung der bestehenden Rechtslage nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 WpHG gebe. Es sei geltende Rechtslage, dass, sobald außenstehende Dritte mit der Vermögensverwaltung betraut werden, dies unter den Rechtstatbestand der Finanzportfolioverwaltung falle und damit erlaubnispflichtig durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)**Zu Buchstabe e** (§ 32a)

Folgeänderung zu Nummer 19.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe e₁** (§ 2 Abs. 2c)

Mit der klarstellenden Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Der Wortlaut der Formulierung entspricht Artikel 2 Nr. 1 der EU-Durchführungsverordnung zur EU-Finanzmarktrichtlinie (Verordnung (EG) Nr. 1287/2006). Das WpHG verwendet an mehreren Stellen den Begriff „Ware“ oder „Waren-derivate“, z. B. in § 20a Abs. 4 WpHG. Um den für den Anwendungsbereich der EU-Finanzmarktrichtlinie in Artikel 2 Nr. 1 der EU-Durchführungsverordnung zur EU-Finanzmarktrichtlinie (Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) eingeführten Warenbegriff einheitlich auf das gesamte WpHG anzuwenden, ist es erforderlich, diesen auch im WpHG zu verankern. Auf diese Weise wird eine einheitliche kapitalmarktrechtliche Auslegung des Warenbegriffs sichergestellt.

Zu Buchstabe f (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8)

Die Änderung dient der redaktionellen Angleichung der Definition des multilateralen Handelssystems an den Begriff des organisierten Marktes in § 2 Abs. 5 WpHG. Die Formulierungen der Definitionen des Begriffs des organisierten Marktes in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 und des multilateralen Handelssystems in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 15 der EU-Finanzmarktrichtlinie sind insoweit ebenfalls identisch. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Interpretation der Bestimmungen war daher eine Angleichung erforderlich. Die Änderung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Buchstabe f (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9)

Die durch die Änderung gewählte alternative Formulierung entspricht dem Wortlaut des Artikels 52 zweiter Unterabs. der EU-Durchführungsrichtlinie und der Paralleldefinition in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a – neu – KWG des Entwurfs.

Zu Buchstabe h (§ 2 Abs. 5)

Die Änderung dient der redaktionellen Angleichung der Definition des organisierten Marktes an den in § 2 Abs. 1 BörsG festgelegten Börsenbegriff und damit einer einheitlichen Umsetzung des Begriffs des organisierten Marktes im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der EU-Finanzmarktrichtlinie. Die Änderung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a** (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 und 12)

Die Änderungen dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Es soll in der Ausnahmевorschrift nicht auf das

Diskontgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG, sondern auf das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG Bezug genommen werden. Gleichlautenden Änderungen werden in den parallelen Ausnahmen nach dem Kreditwesengesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 2a Abs. 3)

Redaktionelle Änderung, die teilweise dem Petition des Bundesrates entspricht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des § 33c wurde vorgenommen. Die Änderung in § 31c wurde nicht vorgenommen, da Artikel 66 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente den Artikel 22, der in § 31c WpHG-E umgesetzt ist, nicht für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a₁** (§ 4 Abs. 5 Satz 4)

§ 4 Abs. 5 Satz 4 WpHG regelt die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, soweit es um die Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen an die BaFin nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 7 WpHG geht. Bereits bislang konnte die BaFin ausländischen Stellen die Teilnahme an ihren Untersuchungen gestatten. Durch die Umstrukturierung des § 7 ist diese Befugnis nunmehr in § 7 Abs. 2b Satz 1 – neu – des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt. Der Verweis ist daher entsprechend anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a** (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Mit der Änderung wird einem Petition des Bundesrates entsprochen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WpHG nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Überwachungsaufgaben des Börsengesetzes im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wahr. Nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsregelung hat die Bundesanstalt hinsichtlich der Durchführung des Börsengesetzes keine Kompetenzen als Aufsichtsbehörde.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt lediglich die als Behörde zu benennende Kontaktstelle für die internationale Zusammenarbeit ist, nicht aber die ermittelnde Behörde für Aufgaben, die ihr im Rahmen der nationalen Aufsichtstätigkeit nicht zustehen.

Zu Nummer 12¹ (§ 16b Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ersetzung des amtlichen Marktes und des organisierten Marktes durch den regulierten Markt.

Zu Nummer 14 (§ 20a)

Nummer 14 enthält unter Buchstabe b eine zusätzliche redaktionelle Anpassung eines Verweises in § 20a Abs. 4 WpHG aufgrund der Verschiebung der bisherigen Vorschrift des § 63 Abs. 2 BörsG nach § 51 BörsG.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a** (§ 31 Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Die Änderung in Satz 3 entspricht einem Petikum des Bundesrates. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des § 124 des Investmentgesetzes und des § 15 des Wertpapierprospektgesetzes neben den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 WpHG Anwendung finden.

Die Änderung in Satz 4 entspricht einem Petikum des Bundesrates. Satz 4 regelt besondere Anforderungen an allgemeine Empfehlungen für eine bestimmte Anlageentscheidung. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde eine Untergliederung in die Nummern 1 und 2 eingeführt. Die gemäß der Nummer 1 zu beachtenden Anforderungen werden um die Angabe „§ 33b Abs. 5 und 6“ ergänzt. Damit wird klargestellt, dass neben den organisatorischen Vorgaben des § 34b Abs. 5 in Verbindung mit der entsprechend den Vorgaben des Artikels 25 der EU-Durchführungsrichtlinie zu ändernden Finanzanalyseverordnung auch die organisatorischen Vorschriften für Mitarbeiter, die an der Erstellung von Finanzanalysen in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG beteiligt sind oder deren Inhalt kennen, gelten. Diese Anforderungen sind in § 33b Abs. 5 und 6, der Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe a und b und Abs. 3 der EU-Durchführungsrichtlinie umgesetzt, geregelt.

Bei der Änderung der Angabe „§ 34 Abs. 8“ in „§ 34b Abs. 8“ handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Durch die neue Nummer 2 wird klargestellt, dass die Kennzeichnungs- und Hinweispflicht nicht für alle Mitteilungen ausgelöst wird. Sie gilt nur für solche Mitteilungen, die ohne den Vorgaben der Nummer 1 zu entsprechen entweder als Finanzanalyse oder in ähnlicher Weise beschrieben werden oder auch ohne eine solche Beschreibung allein auf Grund ihrer Darstellung oder der Art und Weise der Präsentation nicht als reine Werbung erkennbar sind, sondern für den Kunden den Anschein einer unvoreingenommenen Finanzanalyse erwecken. Diese Erleichterung ist in der Finanzmarkttrichtlinie so vorgesehen. In beiden Fällen dient die Kennzeichnungspflicht als Werbung und die Hinweispflicht des letzten Halbsatzes dazu, eine Verwechslungsgefahr für die Kunden zu vermeiden. Die Hinweispflicht bezieht sich auf das in diesem Fall nicht geltende Verbot des Handels vor Veröffentlichung von Finanzanalysen. Artikel 24 Abs. 2 zweiter Unterabs. der Durchführungsrichtlinie, der insoweit von dem Handel „im Anschluss“ spricht, beruht auf einem Übersetzungsfehler, die englische Fassung lautet „dealing ahead of the dissemination“.

Zu Buchstabe c**Zu § 31 Abs. 4 Satz 3**

Die Änderung entspricht einem Petikum des Bundesrates: Es wird klargestellt, dass wie bei der Anlageberatung so auch bei der Finanzportfolioverwaltung bei unzureichenden Kundenangaben nur ein Empfehlungs- und kein Handlungsverbot besteht. So dürfen auch im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung keine Finanzinstrumente oder Anlagestrategien empfohlen werden.

Zu § 31 Abs. 7 Nr. 1

Die Klarstellung entspricht Artikel 19 Abs. 6 erster Spiegelstrich der EU-Finanzmarkttrichtlinie. Als nicht komplexe Finanzinstrumente werden nur Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren eingestuft, die den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) entsprechen.

Zu § 31 Abs. 9 Satz 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei einem professionellen Kunden nicht nur davon ausgehen darf, dass das Geschäft oder die Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für ihn finanziell tragbar ist, sondern auch, dass er über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die entsprechenden Risiken zu verstehen.

Zu Buchstabe e (§ 31 Abs. 11)

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 11 Nr. 1 ist zur Umsetzung von Artikel 22 Abs. 4 der Durchführungsrichtlinie erforderlich. Dieser bestimmt, dass die Offenlegung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen und die Ausführlichkeit der Informationen dem Status des Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei entsprechen muss.

Zu Nummer 17 (§§ 31a bis 31h)**Zu § 31a Abs. 6 Satz 4**

Durch die Einfügung der Angabe wird klargestellt, dass die Informationspflicht hinsichtlich der Einstufung als professioneller Kunde nicht gegenüber den „geborenen“ professionellen Kunden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, 3 bis 5, sondern nur gegenüber den „gekorenen“ nach Absatz 7 und den „geborenen“ nach Absatz 2 Nr. 2 besteht. Bei den „geborenen“ professionellen Kunden gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann davon ausgegangen werden, dass sie sich ihrer Einstufung bewusst sind. Bei den Kunden des Absatzes 2 Nr. 2 handelt es sich zwar auch um „geborene“ professionelle Kunden, aber nur dann, wenn die genannten Kriterien erfüllt sind. Hier besteht ein Informationsbedürfnis, dass beide Seiten, Unternehmen und Wertpapierdienstleistungsfirmen, vom Vorliegen der Kriterien ausgehen. Diese Unterscheidung hinsichtlich der Benachrichtigungspflicht entspricht Anhang II Abschnitt I Nr. 4 zweiter Unterabs. der EU-Finanzmarkttrichtlinie: Die Kunden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 werden als „Rechtspersönlichkeiten“ und die Kunden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 als „Unternehmen“ bezeichnet. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich ausdrücklich auf Unternehmen.

Zu § 31a Abs. 6 Satz 5 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 71 Abs. 6 der EU-Finanzmarkttrichtlinie und entspricht einem Petikum des Bundesrates. Sie schafft auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage eine Übergangsregel zur Kundeneinstufung. In Deutschland gab es bisher keine gesetzlich verankerten Kundenkategorien, somit auch keine bestehenden professionellen Kunden im Sinne des Artikels 71 Abs. 6 der EU-

Finanzmarktrichtlinie. Interne Unterscheidungen einzelner Institute können daher entsprechend den Vorgaben des Artikels 71 Abs. 6 der EU-Finanzmarktrichtlinie nur dann Bestand haben, wenn sie aufgrund eines angemessenen Bewertungsverfahrens zu dem Ergebnis gekommen sind, dass der jeweilige Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidung zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Von einem angemessenen Bewertungsverfahren kann jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn es den Vorgaben der Wohlverhaltensrichtlinie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 35 Abs. 4 WpHG entspricht.

Hinsichtlich der Information der Kunden wird in der Wertpapierdienstleistungsverhaltens- und Organisationsverordnung klargestellt werden, dass die Information standardisiert erfolgen kann und eine Information auf der Website dann ausreichend ist, wenn ein Internetzugang des Kunden nachgewiesen ist.

Zu § 31a Abs. 7 Satz 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 31a Abs. 7 Satz 6 – neu –

Der neue Satz 6 entspricht einem Petitum des Bundesrates. Die entsprechende Informationspflicht des Kunden ist auch in Anhang II Abschnitt II Nr. 2 letzter Unterabs. der EU-Finanzmarktrichtlinie normiert. Die unmittelbare Normierung einer Informationspflicht des Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Wertpapierhandelsgesetz ist aus Gründen der Rechtssystematik nicht möglich. Das Wertpapierhandelsgesetz normiert ausschließlich aufsichtsrechtlich sanktionierte Pflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Durch den neuen Satz wird klargestellt, dass eine fehlerhafte Einstufung durch mangelnde Information des Kunden keine Pflichtverletzung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens begründet und eine Nachforschungspflicht nicht besteht.

Zu § 31a Abs. 8

Folgeänderung auf Grund der Einführung der Übergangsregelung für die Einstufung von professionellen Bestandskunden (Absatz 6 Satz 5 – neu –): Die Verordnungsermächtigung wird erweitert in Bezug auf Einzelheiten zu den Vorgaben für die Beibehaltung der bisherigen Kundeneinstufung.

Zu den Nummern 17 und 18 (§§ 31g, 31h und 32)

Die Einbeziehung von Aktien vertretenden Zertifikaten, die eine Zulassung zu einem organisierten Markt haben, ist erforderlich, da in der Praxis diese durch eine Zweitverbriefung entstandenen Wertpapiere anstelle von Aktien gehandelt werden. Dies betrifft z. B. italienische, russische oder japanische Namensaktien oder das englische share certificate, die in Deutschland aufgrund von rechtlichen Beschränkungen oder fehlender Lagerstellen nicht handelbar sind. In der Handelspraxis werden Aktien und Aktien vertretende Zertifikate gleich behandelt. Darüber hinaus ist aus Sicht der Anleger eine wirtschaftliche Identität dieser Zertifikate mit dem Originalpapier gegeben.

Die Veröffentlichung des reinen Handelsinteresses ist nach der EU-Finanzmarktrichtlinie nicht vorgeschrieben und wird daher aus dem Gesetzestext des § 31g gestrichen (Grundsatz der 1:1-Umsetzung).

Zu Nummer 19 (§ 32a)

Die im Regierungsentwurf verwendete Unterscheidung zwischen dem Stellen und dem Veröffentlichenden von Quotes ist nach der EU-Finanzmarktrichtlinie nicht erforderlich und kann in einzelnen Fällen zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Aus diesem Grund wird, wie im Richtlinienentwurf, einheitlich das Wort „veröffentlichen“ verwendet.

In Absatz 1 Satz 3 wird die Regelung des Artikels 27 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 3 der EU-Finanzmarktrichtlinie umgesetzt, wonach die Preise der veröffentlichten Quotes die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln müssen.

In Absatz 4 wird durch die Ersetzung der bisherigen Veröffentlichungspflicht durch einen reinen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 eine von der EU-Verordnung abweichende Auslegung vermieden.

Zu Nummer 21 (§ 33b Abs. 6)

Die Änderung enthält die rechtssystematische Klarstellung, dass grundsätzlich die Pflichten des Absatzes 5 auch für die Weitergabe einer von Dritten erstellten Finanzanalyse gelten, sofern die Bedingungen des Absatzes 6 nicht vorliegen. Zudem wird der Text in Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a sprachlich enger an die Vorgaben des Artikels 25 Abs. 3 Buchstabe b der EU-Durchführungsrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 23 Buchstabe c (§ 34a Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Anforderungen für die Nutzung von Kundenfinanzinstrumenten wird an den Wortlaut des Artikels 19 Abs. 2 der EU-Durchführungsrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 36 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung in Buchstabe a enthält eine Klarstellung, dass auch die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergeben, der jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG unterliegt.

Der bisherige Änderungsbefehl der Nummer 26 wurde unverändert in Buchstabe b übernommen.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 39 Abs. 2 Nr. 16)

Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 31 Abs. 4 Satz 3 WpHG.

Zu Artikel 2 (Börsengesetz)

Zu § 2 Abs. 3

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Um eine einheitliche Verwendung des Warenbegriffs aus Artikel 2 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zur EU-Finanzmarktrichtlinie (Verordnung (EG) Nr. 1287/2006) im

Bereich des Kapitalmarktrechts zu erreichen, wurde in der Definition der Warenbörse in § 2 Abs. 2 Satz 1 ein Verweis auf die entsprechende Definition in § 2 Abs. 2c WpHG eingeführt.

Ferner wurde der Kreis der an Warenbörsen zum Handel zugelassenen Derivate durch einen Verweis in Satz 2 auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 WpHG auf die im Anhang I Abschnitt C der EU-Finanzmarktrichtlinie genannten Derivate und deren Basiswerte erweitert, soweit diese sich nicht auf Finanzinstrumente oder Indizes beziehen, die an Wertpapierbörsen gehandelt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpHG).

Dementsprechend werden mit dieser Regelung an Warenbörsen gegenüber dem Regierungsentwurf künftig nicht nur Emissionszertifikate und hierauf bezogene Termingeschäfte, sondern auch andere, warenbezogene Wirtschaftsgüter und volkswirtschaftlich bedeutsame Variablen, wie etwa Frachtsätze oder Klimavariablen, entsprechend der europäischen Vorgabe ausdrücklich zugelassen. Termingeschäfte auf Aktienindizes und andere, wertpapierbezogene Rechnungsgrößen (z. B. der BUND-Future) bleiben dagegen alleiniges Handelsobjekt von Wertpapierbörsen.

Zu § 3 Abs. 4

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Klarstellung, dass nicht nur die Skontroführer, sondern auch die für sie handelnden Personen börsenrechtlich als Handelsteilnehmer einer Börse einzustufen sind. Der Begriff der skontroführenden Personen soll in § 27 Abs. 1 Satz 3 BörsG-E erstmals definiert werden.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Die Streichung ist geboten, weil die Geschäftsführer der Börse erst nach Genehmigung der Börse durch den Börsenrat bestellt werden. Die Geschäftsführer können damit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht benannt und die in der Entwurfsfassung normierte Pflicht noch nicht erfüllt werden. Die Personen der Geschäftsführer sind nach § 15 Abs. 1 BörsG unverzüglich nach ihrer Bestellung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu § 4 Abs. 3

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Mit der Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird die diesem Einleitungssatz nachfolgende Aufzählung von Gründen für eine Versagung der Börsenerlaubnis zu einer nicht abschließenden Liste von Regelbeispielen. Dies verschafft der Börsenaufsichtsbehörde die Möglichkeit, auch bei dem Vorliegen anderer, gleichermaßen gewichtiger, Gründe die Erlaubnis zum Betrieb einer Börse zu versagen. Hiermit wird den Börsenaufsichtsbehörden eine größere Flexibilität bei der Prüfung von Erlaubnisansträgen eingeräumt, ohne eine den Wettbewerb einschränkende sog. Bedürfnisprüfung für weitere Marktplätze zuzulassen.

Zu § 4 Abs. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu § 4 Abs. 7

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Durch die Änderungen werden die Anzeigepflichten bei dem Wechsel von Geschäftsleitern des Börsenträgers denjenigen bei Stellung des Erlaubnisanspruchs zum Betrieb einer Börse angeglichen. Durch die Anfügung von Satz 2 sind auch hinsichtlich dieser nachträglichen Anzeigepflicht die Erleichterungen für bereits als Geschäftsleiter bei Trägern anderer organisierter Märkte tätige Personen entsprechend anzuwenden.

Zu § 13 Abs. 1 und 4

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Die Änderung bewirkt eine Flexibilisierung der bisher starr auf drei Jahre festgelegten Dauer für die Amtszeit des Börsenrates dahingehend, dass lediglich noch eine Höchstdauer von drei Jahren vorgeschrieben wird.

Gerade bei sich rasch entwickelnden Börsen kann die Zusammensetzung des Börsenrates die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Wirtschaftsgruppen durch den unflexiblen Dreijahresturnus des Börsenrates oft nicht angemessen repräsentieren. Auch für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft wird gemäß § 102 Abs. 1 des Aktiengesetzes auch lediglich eine Höchstdauer der Amtszeit festgelegt.

Zu § 15 Abs. 1

Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Nach Artikel 37 der Finanzmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten dem Betreiber eines geregelten Marktes aufzugeben, der zuständigen Behörde die Namen derjenigen, die die Geschäfte und den Betrieb des geregelten Marktes tatsächlich leiten, und nachfolgende personelle Veränderungen mitzuteilen.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BörsG sieht vor, dass nur die Geschäftsleiter des Trägers der Börse im Antrag auf Erteilung einer Börsenerlaubnis benannt sein müssen. Deshalb ist § 15 Abs. 1 BörsG dahingehend zu ergänzen, dass auch die Namen der Geschäftsführer der Börse sowie die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind, der Börsenaufsichtsbehörde mitzuteilen sind.

Die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 WpHG gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde auch ergänzende Unterlagen anfordern kann, soweit diese zur Prüfung erforderlich sind, ob sämtliche Vorschriften des Börsengesetzes eingehalten werden. Der Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 4 WpHG setzt Artikel 37 Abs. 2 der Finanzmarktrichtlinie um und vermeidet eine Doppelprüfung von Geschäftsführern einer anderen, nach den Bestimmungen der Richtlinie zugelassenen Börse.

Zu § 15 Abs. 5 und § 23 Abs. 1 Satz 3

Die in § 15 Abs. 5 Satz 2 getroffene Regelung ist bereits Gegenstand von Kapitel V der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Nachdem diese Vorschriften zudem noch in § 23 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 3 Nr. 1 explizit genannt werden, war Satz 2 als redundant zu streichen.

In der Folge muss die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 nunmehr in § 23 Abs. 1 Satz 3 im Vollzitat benannt werden.

Zu § 22 Abs. 2

Durch die Änderung wird einerseits der Verschuldensmaßstab für ein mögliches Eingreifen des Sanktionsausschusses auf normale Fahrlässigkeit abgesenkt. Bisher war es oft nicht möglich, das Kriterium der Leichtfertigkeit als besonders schweres Maß der Fahrlässigkeit Handelsteilnehmern nachzuweisen. Damit war dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit entzogen, in diesen Fällen sanktionierend einzugreifen. Mit der Einführung des Kriteriums der Fahrlässigkeit wird dem Sanktionsausschuss auch ein Eingreifen in diesen Fällen ermöglicht.

Des Weiteren wird Satz 1 Nr. 2 gestrichen, da die Kriterien der Verletzung von kaufmännischem Vertrauen oder der Ehre eines Handelsteilnehmers in der derzeitigen Praxis zu unbestimmt erscheinen, um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit des Sanktionsausschusses zu erreichen. Vielmehr obliegt es den Börsen, in ihren Regelwerken entsprechende Bestimmungen zu treffen, damit auch diesen Schutzgütern hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu § 24 Abs. 2

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 2

Die Änderungen in § 27 Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift stellen klar, dass die Geschäftsführung in Abhängigkeit des von der Börse genutzten Handelssystems über die Zulassung der Skontroführer entscheiden kann und definiert den Begriff der Zulassung zum Skontroführer. Hierdurch wird das bislang zweistufige Skontroverteilungsverfahren (Skontroführerzulassung und Skontrenverteilung) vereinfacht und künftig eine einstufige Ausgestaltung des Verfahrens vorgesehen, so dass der Antragsteller mit der Preisfeststellung in einem bestimmten, ihm nach § 29 zugeteilten Skontro beauftragt wird und durch diese Handlung zum Skontroführer zugelassen wird.

Ferner wird für die Zulassung zum Skontroführer nun neben der bisherigen Voraussetzung der Zuverlässigkeit auch die erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Antragstellers zur Voraussetzung gemacht. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Vorschrift des § 29, wonach die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Skontren unter den geeigneten Antragstellern auch an die Kriterien der wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit geknüpft werden kann.

Die in Satz 3 eingeführte Legaldefinition der skontroführenden Personen ist eine Folgeänderung zu der nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG-E vorgesehenen Aufnahme dieser Personengruppe in den Kreis der Handelsteilnehmer. Mit der Rege-

lung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Mit Satz 4 wird die nähere Ausgestaltung der Zulassung von Skontroführern und skontroführenden Personen in der Börsenordnung ermöglicht.

In der Folge muss als redaktionelle Folgeänderung auch in § 28 der Begriff der skontroführenden Personen verwendet werden.

Zu § 29

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass die zur Verfügung stehenden Skontren unter den für eine Skontroführertätigkeit geeigneten Antragstellern nach § 27 verteilt werden. Die Zuteilung von Skontren an geeignete Antragsteller ist Teil der Zulassungsentscheidung nach § 27 Abs. 1.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch eine befristete Skontrozuteilung zulässig ist.

Satz 3 verweist wie bereits im Regierungsentwurf auf die Börsenordnung, in welcher Details über das Verfahren und Kriterien für die Skontrenzuteilung geregelt werden können.

Der neue Satz 4 führt als Regelbeispiele Kriterien zur Verteilung der Skontren ein. Die Verteilung der Skontren (Orderbücher) an den Präsenzbörsen war in den vergangenen Jahren des Öfteren Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zwischen den jeweiligen Geschäftsführungen der Börsen und den am Verteilungsverfahren beteiligten Handelsteilnehmern (vgl. zuletzt das Urteil des VGH Kassel v. 27. September 2006, Az. 6 N 1388/05, in welchem der VGH die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse insoweit teilweise für unwirksam erklärt hat). Nach dieser Rechtsprechung bestehen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit der Skontroführer nach Artikel 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit des § 29 Satz 3 BörsG a. F., welcher das Verfahren der Skontrenverteilung vollständig einer satzungsrechtlichen Regelung in der Börsenordnung überlässt, ohne selbst Kriterien für die Verteilung der Skontren zu benennen. Mit Satz 4 werden nun in Form von Regelbeispielen an der Praxis ausgerichtete Kriterien für die Skontrenverteilung an den Börsen gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1

Zur Begründung der Einbeziehung von Zertifikaten siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 und 18.

Die Ergänzung in § 30 Abs. 1 Satz 1 passt den Wortlaut der börsengesetzlichen Vorschrift an die für multilaterale Handelssysteme vorgesehene Regelung des § 31g WpHG an und stellt damit den europarechtlich vorgegebenen Gleichlauf der Anforderungen an multilaterale Handelssysteme und Börsen her. Das Erfordernis hierzu ergibt sich aus den ebenfalls gleich lautenden Vorschriften der Artikel 29 und 44 der Finanzmarkttrichtlinie für geregelte Märkte bzw. multilaterale Handelssysteme. Der Hintergrund der insoweit identischen Anforderungen an die Vorhandelstransparenz ist die Intention der EU-Finanzmarkttrichtlinie, für geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Mit dieser Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates teilweise Rechnung

getragen. Die Formulierung entspricht damit den Anforderungen, die in Artikel 44 Abs. 1 der EU-Finanzmarkttrichtlinie und in Artikel 17 i. V. m. Anhang II der EU-Durchführungsverordnung ((EG) Nr. 1287/2006) zur EU-Finanzmarkttrichtlinie für zu veröffentlichende Informationen vorgegeben werden und die auch das Modell des geschlossenen Orderbuchs im Skontroführerhandel erfassen. Ferner wurde die Vorschrift an die bisherige Formulierung des § 24 Abs. 1 und der des § 31 Abs. 1 BörsG angepasst. Adressat der Verpflichtung sind damit sowohl die Wertpapierbörse selbst, im Hinblick auf die Veranlassung der Veröffentlichung als solche, als auch der Börsenträger, im Hinblick auf das Gebot, die Veröffentlichungen lediglich zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu vermarkten.

Schließlich wurde in § 31 Abs. 1 Satz 1 der Begriff des organisierten Marktes in den §§ 30 und 31 durch den Begriff des regulierten Marktes ersetzt und durch die Einbeziehung ergänzt, da sich das Börsengesetz insoweit auf den regulierten Markt der betreffenden Wertpapierbörse beschränkt.

Zu § 31 Abs. 1 Satz 2

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 48 Abs. 1 und 3

Durch die Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass der Betrieb des Freiverkehrs nur durch den Börsenträger möglich ist und die Handelsrichtlinien des Freiverkehrs nunmehr als Geschäftsbedingungen vom Börsenträger erlassen werden und nicht als öffentlich-rechtliche Vorschriften anzusehen sind. Hierdurch wird die zivilrechtliche Einordnung der Handelsrichtlinien des Freiverkehrs nach der bisherigen herrschenden Ansicht in der Literatur und der Rechtsprechung im Gesetz bestätigt. Gleichzeitig wird der Freiverkehr damit insoweit anderen multilateralen Handelsplattformen nach § 31f ff. WpHG gleichgestellt und damit der Wettbewerb zwischen dem Freiverkehr und anderen multilateralen Handelssystemen gefördert.

Absatz 3 Satz 1 setzt die Vorgabe aus Artikel 71 Abs. 5 der EU-Finanzmarkttrichtlinie um, wonach auch der Betrieb eines multilateralen Handelssystems durch einen Börsenbetreiber der Zulassung durch die zuständige Behörde, hier die Börsenaufsichtsbehörde, bedarf.

Ferner bestimmt Satz 2, dass das Börsengesetz für den Freiverkehr entsprechend anzuwenden ist. Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften über die Zulassung der Skontroführer und die Verteilung der Skontren, welche im Freiverkehr bereits nach geltender Rechtslage nicht den Beschränkungen des Börsengesetzes unterliegen und die Vorschriften über die Zulassung von Wertpapieren, da diese Eigenschaft nach der EU-Finanzmarkttrichtlinie dem regulierten Markt als organisiertem Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 vorbehalten ist. Diese Zuweisung bewirkt zusammen mit den Ausnahmeregelungen in § 2a Abs. 1 Nr. 13 WpHG-E und § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 16 i. V. m. Abs. 12 KWG-E, dass der Freiverkehr nunmehr abschließend im Börsengesetz geregelt ist und die Vorschriften von § 31f ff. WpHG-E nicht gelten.

Die auf den Freiverkehr anwendbaren organisatorischen Pflichten des Börsengesetzes hinsichtlich des Betriebs einer Börse (z. B. § 48 Abs. 3 i. V. m. § 5 BörsG-E) sind entsprechend europarechtskonform auszulegen, so dass der

Freiverkehrsträger die Anforderungen der EU-Finanzmarkttrichtlinie an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems zu erfüllen hat (vgl. Artikel 5 Abs. 2 der EU-Finanzmarkttrichtlinie). Er untersteht aufgrund seiner technischen und rechtlichen Integration in die Infrastruktur der Börse der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, welche die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen hat.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 wird teilweise einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 50

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die in Umsetzung von Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 der EU-Finanzmarkttrichtlinie eingeführte Anzeige personeller Veränderungen unter Bußgeldbewehrung gestellt. Ein Bußgeld von 50 000 Euro erscheint hierbei als Höchstgrenze angemessen.

Mit der Änderung von Absatz 2 werden auch Anordnungen der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 4 Nr. 1 unter Bußgeldandrohung gestellt. Die Erweiterung der Bußgeldregelung des § 50 Abs. 2 BörsG-E dient der besseren Durchsetzung von Befugnissen der Handelsüberwachungsstelle. Dadurch wird unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und Erfordernisse ein Gleichklang mit der Bußgeldbewehrung entsprechender Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde hergestellt. Mit dieser Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates entsprochen.

Absatz 3 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 52 Abs. 6

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird Artikel 71 Abs. 5 i. d. F. der Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen umgesetzt und den Betreibern des Freiverkehrs ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von 18 Monaten zur Stellung eines entsprechenden Erlaubnisanspruchs eingeräumt.

Die Übergangsfrist in Absatz 5 Satz 2 für das Einreichen der Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 1 Abs. 1a Satz 2)

Zu Nummer 1a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der Wortlaut der Vorschrift an eine inhaltsgleiche Definition in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 des Wertpapierhandelsgesetzes angeglichen wird.

Zu Nummer 1b

Die Änderung dient der redaktionellen Angleichung der Definition des multilateralen Handelssystems an den Begriff des organisierten Marktes in § 2 Abs. 5 WpHG. Die Formulierungen der Definitionen des Begriffs des regulierten Marktes in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 und des multilateralen

Handelssystems in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 15 der EU-Finanzmarkttrichtlinie sind insoweit ebenfalls identisch. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Interpretation der Bestimmungen war daher eine Angleichung erforderlich. Die Änderung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

(§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 und 13)

Die Änderungen dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Es soll in der Ausnahmenvorschrift nicht auf das Diskontgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG, sondern auf das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG Bezug genommen werden.

Zu Buchstabe h (§ 2 Abs. 12)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 10 Abs. 2c Satz 2 und Abs. 2e)

Die Änderung beruht auf einer Korrektur eines Umsetzungsfehlers in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) bei der Berechnung der anrechenbaren Drittrangmittel bei IRBA-Instituten. Artikel 66 Abs. 3 der Richtlinie 2006/48/EG wurde an dieser Stelle aufgrund der nationalen Besonderheit zur Kapitalunterlegung von Großkreditüberschreitungen im Anlagebuch unzutreffend umgesetzt.

Aufgrund der für die Ermittlung der Drittrangmittel im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie gewählten zweigeteilten Ermittlung für IRBA-Institute einerseits (Absatz 2e in Verbindung mit den Absätzen 2c und 2d), und Nicht-IRBA-Institute andererseits (Absätze 2c und 2d), hat sich nach neuerlicher Prüfung ergeben, dass diese Zweiteilung nicht erforderlich war und nun zu Gunsten einer klareren und somit besser verständlichen Neufassung des Absatzes 2c und der Streichung des Absatzes 2e aufgegeben werden sollte. Bei der Berechnung der Drittrangmittel nach Absatz 2c werden als Bemessungsgrundlage die Größen „freies Kernkapital“ und „freies Ergänzungskapital“ herangezogen. Diese beiden Größen sind jeweils der Saldo aus den Kernkapital- bzw. Ergänzungskapitalbestandteilen des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach Absatz 1d Satz 2 und den Kapitalanforderungen nach der Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926). Bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals haben IRBA-Institute sowohl den Wertberichtigungsüberschuss nach Absatz 2b Satz 1 Nr. 9 als auch den Wertberichtigungsfehlbetrag sowie den erwarteten Verlust aus bestimmten Beteiligungspositionen nach Absatz 6a Nr. 1 und 2 zu berücksichtigen. Die Berechnung der anrechenbaren Drittrangmittel hat somit entgegen der im Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie getroffenen Regelung für alle Institute nach der gleichen Berechnungsmethodik zu erfolgen. Deshalb ist Absatz 2e, der sich ausschließlich auf IRBA-Institute bezieht, zu streichen; in Absatz 2c Satz 2 sind die Bezüge auf Absatz 2b Satz 1 Nr. 9

und Absatz 6a Nr. 1 und 2 zu streichen. Für Institute, die nicht den IRBA anwenden, hat dieser Änderungsvorschlag keine Auswirkungen.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sind auch Adressenausfallrisiken des Handelsbuches sowie das operationelle Risiko mit modifiziertem verfügbarem Eigenkapital zu unterlegen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Adressenausfallrisikopositionen des Anlagebuches. Da aus diesem Grund bei der Ermittlung des freien Kern- und Ergänzungskapitals neben den Risiken des Anlagebuches auch diese Risiken als Abzugsposten berücksichtigt werden müssen, ist eine Anpassung des Gesetzestextes in Absatz 2c Satz 2 KWG erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 24 Abs. 1 Nr. 14 – neu –)

Nummer 14 dient dazu, Informationen von Instituten mit erhöhten Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu erhalten, die die Aufsicht benötigt, um ihrer Pflicht nach Artikel 124 Abs. 5 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Richtlinie 2006/48/EG) nachkommen zu können.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a (§ 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Die Änderung entspricht einem Petitem des Bundesrates. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die klarstellt, dass sich die Information auf die Absicht zur Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von § 2 Abs. 10 KWG bezieht.

Zu Buchstabe c (§ 24a Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. § 24 Abs. 3 KWG regelt das Anzeigeverfahren für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Das Anzeigeverfahren nach § 24a Abs. 3 KWG bezieht sich grundsätzlich auf alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten des Anhangs I Abschnitt A der Finanzmarkttrichtlinie. Der neue § 24 Abs. 3a KWG enthält in Umsetzung von Artikel 31 Abs. 5 und 6 der Finanzmarkttrichtlinie eine Spezialregelung für den grenzüberschreitenden Betrieb eines multilateralen Handelssystems durch die Gewährung eines unmittelbaren Zugangs zum Handelssystem. Die Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b KWG ist daher aus dem Verweis in § 24a Abs. 3 KWG auf die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG herauszunehmen.

Zudem wird durch den Verweis auf § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG klargestellt, dass der Europäische Pass auch Eigengeschäfte erfasst.

Der bisherige Änderungsbefehl wurde unverändert in Doppelbuchstabe bb übernommen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu § 25a Abs. 1

Die Änderung entspricht einem Petitem des Bundesrates (Nummer 43). Mit dem Einschub „insbesondere“ sollte aus-

weislich der Gesetzesbegründung zu Nummer 10 Buchstabe a des Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes klar gestellt werden, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten zu berücksichtigen sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird letztere Anforderung zusätzlich in den Gesetzestext aufgenommen und auf die Einleitung von Regelbeispielen durch das Wort „insbesondere“ verzichtet.

Zu § 25a Abs. 1 Satz 7 – neu –

Artikel 124 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) verpflichtet die nationalen Aufsichtsbehörden, zu überprüfen und zu bewerten, ob die institutsinternen Prozesse und Verfahren ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Diese Überprüfung und Bewertung umfasst nach Artikel 124 Abs. 5 der Bankenrichtlinie auch das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Bei Instituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung um mehr als 20 Prozent ihrer Eigenmittel absinkt (Ausreißerinstitutione), sind die zuständigen nationalen Behörden gehalten, Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt zur konkreten Ausgestaltung einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung sowie zu Vorgaben zur Ermittlungsmethodik, die das notwendige Maß an Vergleichbarkeit der Institute sicherstellen sollen.

Die Bundesanstalt wird die Vorgaben zur Höhe einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung und zur Berechnungsmethodik in gesonderten Schreiben niederlegen. Die Anforderung der neuen Nummer 14 in § 24 Abs. 1 KWG wird dabei auf Einlagenkreditinstitutione beschränkt. Die näheren technischen Einzelheiten dazu werden in einem Rundschreiben der Bundesanstalt nach Konsultation der Verbände veröffentlicht. Bei der Bemessung der plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung wird die Bundesanstalt sich an die historischen Zinsänderungen der letzten Jahre anlehnen. Die Bundesanstalt wird mindestens jährlich überprüfen, ob die von ihr vorgegebene plötzliche und unerwartete Zinsänderung noch im Einklang mit den aktualisierten Daten steht. Ergeben sich dabei signifikante Abweichungen, behält sich die Bundesanstalt eine entsprechende Anpassung vor. Bei der Bestimmung der Auswirkungen der Zinsänderung sollen die Institute ihre internen Modelle und Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken einsetzen. Da die Bankenrichtlinie eine barwertige Bestimmung der Auswirkungen unterstellt, wird jenen Instituten, deren interne Verfahren eine barwertige Bestimmung der Auswirkungen nicht zulassen, ein Ausweichverfahren zur Verfügung gestellt, mittels dessen eine Abschätzung der barwertigen Auswirkungen der plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung ermöglicht wird. So wird gewährleistet, dass die grundsätzliche Methodenfreiheit bei der internen Steuerung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken gewahrt bleibt. Feste Berechnungsschichtage wird die Bundesanstalt nicht vorgeben; die Institute legen den Berechnungsturnus eigenverantwortlich fest, müssen dabei aber gewährleisten, dass sie ihrer unverzüglichen Anzeigepflicht bei einer Klassifizierung als Ausreißerinstitut nachkommen können.

Im Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen wird die Bundesanstalt Ausreißerinstitutione dahingehend überprüfen, ob

die institutsinternen Verfahren und Modelle eine angemessene Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken gewährleisten. Weitere aufsichtliche Schritte behält sich die Bundesanstalt insbesondere dann vor, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass das institutsinterne Risikomanagement eine angemessene Steuerung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken nicht dauerhaft gewährleisten kann oder wenn sie Zweifel an der Angemessenheit der vorhandenen Risikodeckungsmasse hat.

Die Änderung im bisherigen Satz 7 stellt klar, dass die Bundesanstalt auch in Bezug auf die Vorgaben nach dem neuen Satz 7 im Einzelfall Anordnungen treffen kann.

Zu § 25a Abs. 1 Satz 8

Folgeänderungen in Verweisen auf § 25a Abs. 1 Satz 7 KWG, welche durch die Verschiebung des Satzes 7 in den neuen Satz 8 bedingt sind.

Zu Buchstabe d (§ 25a Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Angleichung an Satz 1 und die Terminologie des Kreditwesengesetzes, das von „Wertpapierhandelsunternehmen“ und nicht von „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ spricht.

Zu Nummer 10¹ – neu – (§25b)

Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. EU Nr. L 345 S. 1) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Sie dient der unmittelbaren Umsetzung der Sonderempfehlung VII der Financial Action Task Force (FATF) in den Mitgliedstaaten und regelt hierzu im Zusammenhang mit Geldtransfers bestimmte Pflichten über die Identifizierung, Prüfung und Weiterleitung von Daten über den Auftraggeber sowie sonstige Pflichten.

Der bisherige Regelungsgehalt des mit Artikel 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3105) in das KWG eingefügten § 25b KWG ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung obsolet und daher zur Vermeidung von Kollisionen zwischen der europäischen und den nationalen Regelungen zu ändern.

In § 25b KWG ist deshalb eine entsprechende Schnittstelle durch Verweis auf die Verordnung aufzunehmen. Zudem ist die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Überwachung der Pflichten vorgesehen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 2 Satz 1)

Die besonderen Pflichten der Prüfer in § 29 KWG sind in der Folge entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

(§ 29 Abs. 3 Satz 3)

Der geänderte Satz 3 bezieht sich auf Pflichten eines Wirtschaftsprüfers, prüfungsrelevante Tatsachen mitzuteilen, die sich nicht auf das geprüfte Institut beziehen, sondern auf ein Drittunternehmen, das zu dem geprüften Institut in enger

Verbindung steht, weshalb die Tatsachen dem Prüfer im Rahmen seiner Prüfung bekannt geworden sind. Durch den Halbsatz wird klargestellt, dass insoweit keine eigenständige Prüfungs- oder Nachforschungspflicht besteht. Der Prüfer muss der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur solche prüfungsrelevanten Tatsachen eines anderen Unternehmens anzeigen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit in dem Institut bekannt werden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 – neu –)

Redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Versicherungsrechts.

Zu Nummer 16 (§ 45b Abs. 1 und 3)

Folgeänderungen in Verweisen auf § 25a Abs. 1 Satz 7 KWG, welche durch die Verschiebung des bisherigen Satzes 7 in den jetzigen Satz 8 bedingt sind.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe b (§ 56 Abs. 3 Nr. 5)

Folgeänderungen in Verweisen auf § 25a Abs. 1 Satz 7 KWG, welche durch die Verschiebung des bisherigen Satzes 7 in den jetzigen Satz 8 bedingt sind.

Zu Nummer 20a – neu – (§ 64h Abs. 3)

Nach der derzeitigen Regelung in § 64h Abs. 3 kann ein Kreditinstitut unabhängig vom Zeitpunkt der Umstellung auf den Konzernbilanzansatz nach § 10a Abs. 7 KWG den ratierlichen Abzug des Unterschiedsbetrages fortsetzen, so dass an die Stelle des aktivischen Unterschiedsbetrages zum einen der Goodwill tritt und zum anderen der Abzug ausschließlich vom Kernkapital erfolgt. Die in Satz 1 aufgenommene Befristung bis zum 31. Dezember 2015 gewährt den Unternehmen einerseits ausreichend Zeit zur Umstellung und andererseits bringt sie deutlich zum Ausdruck, dass der aktivische Unterschiedsbetrag endgültig ausläuft und nicht mehr zur Verfügung steht.

Der neue Satz 2 wird eingefügt, weil die gegenwärtige Regelung zur Folge hat, dass Institute für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden und für die nach § 10a Abs. 6 KWG zu diesem Zeitpunkt ein ratierlicher Abzug des aktivischen Unterschiedsbetrags möglich war, den aktivischen Unterschiedsbetrag in den Goodwill umrechnen und diesen Abzug dann ausschließlich vom Kernkapital vornehmen müssen.

Diese Umrechnung (Differenz zwischen Buchwert der Beteiligung und den Eigenmitteln) in den bilanziellen Goodwill und die Ermittlung des noch offenen ratierlichen Anteils ist den Kreditinstituten nahezu unmöglich, insbesondere dann, wenn der Beteiligungserwerb länger zurückliegt und nicht unmittelbar vor der erstmaligen Anwendung der IAS/IFRS-Bilanzierungsregeln stattgefunden hat. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden, nach der Systematik des ratierlichen Abzugs vom Kern- und Ergänzungskapital noch auslaufen kann, für ab dem 1. Januar 2007 er-

folgte Beteiligungen aber nicht mehr zur Anwendung kommt. Damit werden die den aktivischen Unterschiedsbetrag anwendenden Institute entlastet.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a₀ – neu – (Überschrift § 34c)

Folgeänderung zu Nummer 1. Die Ergänzung der Inhaltsübersicht führt nicht automatisch zu einer Ergänzung der Paragraphenüberschrift.

Zu Buchstabe a (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Redaktionelle Korrektur (vgl. Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Artikel 9 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)

Die Streichung des Erfordernisses der Börsenbekanntmachung für die Zulassung von Wertpapieren ist auf den Wegfall eines praktischen Bedürfnisses für den traditionellen sog. Börsenaushang zurückzuführen. Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist zur Herstellung der erforderlichen Transparenz ausreichend.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Änderung des Begriffs „amtlicher Markt“ in den Begriff „regulierter Markt“ im Börsengesetz. Die Ausdehnung der von der abweichenden Haftungssumme betroffenen Unternehmen auf im regulierten Markt zugelassene Unternehmen ist sachlich gerechtfertigt, da auch nach bisheriger Rechtslage nur geringfügige Unterschiede zwischen dem amtlichen und dem geregelten Markt bestanden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Aktiengesetzes)

Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Änderung des Begriffs „amtlicher Markt“ in den Begriff „regulierter Markt“ im Börsengesetz.

Zu Artikel 13a – neu – (Anpassung der Begriffe „amtlicher Markt“ und „geregelter Markt“ in anderen Gesetzen)

Die Folgeänderungen sind bedingt durch die Zusammenführung des amtlichen und des geregelten Marktes zum regulierten Markt im Börsengesetz.

Zu Artikel 13b – neu – (Sonstige Folgeänderungen in anderen Gesetzen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen. Emissionsberechtigungen sind nicht vom Begriff der Finanzinstrumente nach Anhang I Abschnitt C der EU-Finanzmarkttrichtlinie umfasst. Entsprechend werden sie nicht vom Begriff der Finanzinstrumente in § 1 Abs. 11 KWG oder § 2 Abs. 2b WpHG

erfasst. § 15 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist daher anzupassen.

Satz 2 ist aufzuheben, da § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 KWG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 WpHG nunmehr ausdrücklich Termingeschäfte auf Emissionsberechtigungen als Derivate erfassen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Vorschrift des § 54 BörsG durch die Zusammenfassung des amtlichen und des geregelten Marktes aufgehoben wird.

Zu Absatz 3

Die Neufassung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes ist eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 11 KWG. Dort ist der Derivatebegriff im Rahmen des Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes ausgeweitet worden. Für die Zwecke der Absicherung der Deckungsmassen einer Pfandbriefbank gegen Marktpreisrisiken erscheint die Zulassung von weiteren derivativen Geschäften nicht angezeigt. Schon in der Fassung vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) findet sich die Beschränkung, dass Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 KWG nicht zum Kreis der für die Deckungsmassen zulässigen Derivate gehören. Die Neufassung der Num-

mer 4 schreibt insofern die bisherige Regelung fort. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Zu Artikel 13c – neu – (Neufassung des Kreditwesengesetzes)

Die letzte Bekanntmachung des Kreditwesengesetzes stammt vom 9. September 1998. Aufgrund zahlreicher zwischenzeitlich vorgenommener Änderungen dieses Gesetzes ist es insbesondere zur besseren Zitierbarkeit geboten, eine Neubekanntmachung zu veröffentlichen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung des Inkrafttretens in dem neuen Absatz 1 Nr. 1 bis 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die das Gesetz begleitenden Rechtsverordnungen zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten sollen. Deshalb wird für die in den Nummern 1 bis 6 genannten Verordnungsermächtigungen ein Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionell, da sich die Nummerierung der Änderungsbefehle und der Artikelgesetze geändert hat.

Absatz 3 ist unverändert.

Berlin, den 28. März 2007

Georg Fahrenschon
Berichtersteller

Nina Hauer
Berichterstellerin

Frank Schäffler
Berichtersteller

Dr. Gerhard Schick
Berichtersteller

